



SGB II-Einkommensangaben Selbständiger

Leitsatz: Zweck der in § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I geregelten Obliegenheit ist es, dem Sozialleistungsträger Kenntnis von den Tatsachen, die die Grundlage einer Entscheidung über eine Sozialleistung bilden, zu geben.
Bei Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit während des Bewilligungszeitraums handelt es sich um Tatsachen, die für die Geltendmachung des Leistungsanspruchs erheblich sind.

Erläuterungen: Der Kläger in dem vom BSG entschiedenen Fall¹ bezieht seit Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Seit Dezember 2005 ist er als Rechtsanwalt selbstständig. Bei der Antragstellung für den Zeitraum ab Februar 2009 wurde ihm aufgegeben, jeweils monatlich aufzuschlüsselnde Auskünfte mit zahlreichen Unterangaben zu den voraussichtlichen Betriebseinnahmen, Angaben zu den voraussichtlichen Betriebsausgaben und Angaben zu den Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben sind, zu machen und entsprechend nachzuweisen. Der Kläger wollte daraufhin unter anderem feststellen lassen, dass er nicht verpflichtet sei, voraussichtliche Einkommens- und Ausgabenschätzungen für den Zeitraum eines halben Jahres im Voraus vorzunehmen. Denn die Einkommensschätzung sei eine Tatsachenbewertung, aber keine Tatsache. Daher sei § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I unanwendbar.

Das BSG wies die Revision des Klägers zurück. Der Kläger ist, so das BSG, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I gehalten, Angaben über seine voraussichtlichen Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit zu machen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Diese Mitwirkungsobliegenheit findet grundsätzlich auch im SGB II Anwendung, sofern nicht spezifische Obliegenheiten für diesen Bereich bestehen. Die dem Kläger abverlangten Angaben sind Tatsachen iSd § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I. Der Tatsachenbegriff muss nach dem Regelungszweck und dem systematischen Zusammenhang bereichsspezifisch konkretisiert werden. Zweck der in § 60 Abs. 1 Satz 1 geregelten Obliegenheiten ist es, dem Sozialleistungsträger diejenigen Tatsachen zur Kenntnis

¹ BSG Urteil vom 28.3.2013, Az. B 4 AS 42/12 R

zu bringen, die Grundlage für die Bewilligung, Änderung, Entziehung oder Erstattung einer Sozialleistung sind. Die Verpflichtung zur Angabe entscheidungserheblicher Tatsachen soll den Leistungsträger in die Lage versetzen, seiner Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X nachzukommen. Insofern ist die Erheblichkeit der Tatsachen für die Entscheidung über die Leistungsgewährung sowohl die sachliche Rechtfertigung als auch die Begrenzung der Mitwirkungsobliegenheit. Erheblich sind Tatsachen, die die Voraussetzung einer anspruchsbegründenden Norm erfüllen. Die Verantwortung für die Feststellung der Tatsachen liegt beim Leistungsträger. Da die Erzielung von Einkommen² zum (teilweisen) Wegfall der Hilfebedürftigkeit führen kann (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) gehört die Frage, was dem Antragsteller voraussichtlich an Einkommen zufließt, zu den für die Bewilligung zu klärenden Umständen. Da das BSG Einkommen und Vermögen nach dem Zufluss voneinander abgrenzt, müssen zwangsläufig zukünftige Umstände in die Prüfung einbezogen werden.³ Voraussichtliches Einkommen ist auch dann entscheidungserheblich, wenn es um die vorläufige Leistungsbewilligung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II iVm § 328 Abs. 1 SGB III geht. Denn dann muss in der Höhe vorläufig geleistet werden, in der voraussichtlich endgültig zu leisten ist.⁴

§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I ergänzt die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I. Danach hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. So soll die Grundlage für die Rücknahme von Bewilligungsbescheiden gem. § 48 SGB X geschaffen werden. Änderung in den in § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten tatsächlichen Verhältnissen ist dabei jede Änderung des für die getroffene Regelung relevanten Sachverhalts. Unterlässt der zur Mitwirkung Verpflichtete schuldhaft die Mitteilung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I, kann der Bescheid nach § 48 SGB X aufgehoben werden.

Aus der erhöhten Unsicherheit bezüglich der Höhe des Einkommens Selbstständiger ergibt sich für die Mitwirkungspflicht nichts anderes. Auch folgt aus § 65 Abs. 1 SGB I keine Begrenzung der Mitwirkungspflicht. Denn die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage des § 3 Alg II-V. Danach sind Ausgangspunkt der Berechnung die tatsächlich zufließenden Betriebseinnahmen, die nach § 3 Abs. 2 Alg II-V zu bereinigen sind. Die Angaben, die von selbstständig Tätigen gemacht werden müssen, entsprechen diesem komplexen Prüfprogramm der Behörde.

² Einkommen ist grundsätzlich alles, was jemand nach Antragstellung dazu erhält; Vermögen ist, was jemand bereits vor der Antragstellung hatte. Auszugehen ist dabei grundsätzlich vom tatsächlichen Zuflusszeitpunkt.

³ Bayrisches LSG, Urteil vom 30.7.2010, Az. L 7 AS 12/10

⁴ siehe BSG, Urteil vom 6.4.2011, Az. B 4 AS 119/10 R